

## ERA-VERHALTENSKODEX LOBBYING

Am 1. Jänner 2013 tritt das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 64/2012, in Kraft (kurz „LobbyG“). Dieses Bundesgesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände – auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung – unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Die ERA übt Lobbying-Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes aus. Im Rahmen der Organisation der Sammlung von Elektroaltgeräten und Batterien und zur Information der Öffentlichkeit über die getrennte Sammlung steht die ERA in regelmäßigem Kontakt mit Behörden und Gebietskörperschaften und schließt auch entsprechende Verträge ab, um die Verpflichtungen aus der Elektroaltgeräte-VO und Batterien-VO für ihre Entpflichtungspartner zu erfüllen.

Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 7 LobbyG legt die ERA ihren Lobbying-Tätigkeiten den vorliegenden Verhaltenskodex zu Grunde. Damit wird gegenüber unseren Vertragspartnern, der öffentlichen Hand, unseren Mitbewerbern sowie der interessierten Öffentlichkeit ein klares Zeichen der Transparenz und der Qualität gesetzt.

### Artikel 1: Wahrhaftigkeit

Die ERA und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit gegenüber politischen Institutionen, Organen der Gesetzgebung und Vollziehung, politischen Entscheidungsträgern, den Medien und der Öffentlichkeit. Die ERA und ihre MitarbeiterInnen achten auf Transparenz und Offenlegung und vermeiden jedwede Irreführung durch Verwendung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben.

### Artikel 2: Keine unlautere Einflussnahme

Die ERA und ihre MitarbeiterInnen üben zur Artikulation und Verfolgung von Interessen keinen unlauteren, unsachlichen, unangemessenen oder ungesetzlichen Einfluss auf Funktionsträger aus, insbesondere weder durch direkte noch indirekte finanzielle oder sonstige materielle Anreize.

### Artikel 3: Keine Diskriminierung

Die ERA und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich, in ihrer beruflichen Tätigkeit keinerlei Diskriminierung, insbesondere aufgrund Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Anschauung zuzulassen oder an einen Diskriminierungstatbestand erfüllenden Verhaltensweisen teilzunehmen.

### Artikel 4: Respekt

Die ERA und ihre MitarbeiterInnen gehen mit sämtlichen Vertragspartnern, Mitbewerbern und sonstigen Ansprechpartnern respektvoll um und verpflichten sich, deren berufliche und persönliche Reputation zu achten. Sollte die ERA jedoch die Möglichkeit erkennen, dass Interessen der ERA und ihrer Lizenzpartner beeinträchtigt werden, ergreift sie geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr.

### Artikel 5: Unvereinbarkeit

Die ERA und ihre MitarbeiterInnen beachten die für Funktionsträger der öffentlichen Hand kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln.

Wien, am 20.12.2012

DI Thomas Maier  
Geschäftsführer